



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Rieger, Alex Dorrow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/16087, 17/16128

**Subsidiarität
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung),
COM (2016) 861 final,
BR-Drs. 186/17**

Drs. 17/16087, 17/16128

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), COM (2016) 861 final, BR-Drs. 186/17 Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form lässt sich nicht auf eine für ein Tätigwerden der EU erforderliche Rechtsgrundlage stützen. Der Vorschlag bedeutet einen Eingriff in das Recht der Mitgliedsta-

ten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung selbst zu bestimmen (Art. 194 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Die EU verfügt in diesem Bereich über keine umfassende Rechtssetzungs- und Harmonisierungskompetenz.

Es liegt auch insoweit ein Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union – EUV) vor, als dass viele der vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten getroffen werden. Ein Tätigwerden auf Unionsebene ist nicht geboten.

Art. 11 des Verordnungsentwurfs schränkt den im deutschen Recht vorgesehenen generellen Einspeisevorrang für Strom aus erneuerbaren Energien ein. Es besteht die Gefahr, dass die Einschränkung des Einspeisevorrangs die – gerade in Deutschland sehr erfolgreich verlaufende – Energiewende zum Erlahmen bringt. Dies widerspricht dem Ziel der Dekarbonisierung der Energieversorgung. Die erhebliche Einschränkung des Einspeisevorrangs berührt das Recht Deutschlands, die Nutzung seiner Energieressourcen selbst zu bestimmen (Art. 194 Abs. 2 Satz 2 AEUV).

Die Kompetenzübertragung an die Kommission für die Entscheidung über die Gebotszonenkonfiguration berührt das Recht Deutschlands, die allgemeine Struktur der Energieversorgung selbst zu bestimmen (Art. 194 Abs. 2 Satz 2 AEUV). Die zu befürchtende Aufteilung bestehender gemeinsamer Gebotszonen steht zudem im Widerspruch zum Ziel eines einheitlichen EU-Binnenmarkts.

Die Errichtung regionaler Betriebszentren (ROC) als Ergänzung zu den bereits bestehenden Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber in der vorgeschlagenen Form ist entbehrlich. Die Kommission hat nicht dargelegt, weshalb es neben dem bereits existierenden Format der entsoe (Strom) noch eines weiteren formellen Koordinierungsgremiums bedarf. Es steht zu befürchten, dass unnötige Doppelstrukturen geschaffen werden, die letztlich zu Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung sowie zu unklaren Letztverantwortlichkeiten und gravierenden Haftungsfragen führen. Insbesondere zentrale Versorgungssicherheitsaspekte sollten auch weiterhin von den einzelnen Mitgliedstaaten eigenständig bearbeitet werden können.

Die Harmonisierung der Netzentgelte auf Verteilernetzebene wird den Besonderheiten der vielen lokalen Verteilernetzbetreiber nicht gerecht. Der Einfluss der Verteilernetzentgelte auf den Strompreis ist verhältnismäßig gering und im Übrigen örtlich begrenzt, so dass

es im Regelfall bereits an jedweder grenzüberschreitenden Bedeutung fehlt. Die beschränkten Wirkungen der Verteilnetzentgelte auf die Strommärkte erfordern daher – auch zur Wahrung der Subsidiarität – kein europäisch koordiniertes Vorgehen. Die geplante neue Ermächtigung der Kommission, verbindliche Leitlinien

für die nationalen Verteilungstarifsysteme zu erlassen und insbesondere Netzkodizes für Verteilungstarifstrukturen vorzugeben, stellt eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips dar, da dies auf nationaler Ebene wesentlich besser geschafft werden kann, als auf europäischer Ebene.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident